

## Reglement für Anschluss, Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären

vom 15. Dezember 1999  
Fassung vom 13. Januar 2016

Die Kommission der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV) erlässt gestützt auf Art. 25 der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) sowie auf Rz. 11 f. des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV („SRR“) folgendes Reglement:

<b>A.</b>	<b>Anschluss an die SRO/SLV</b> .....	<b>2</b>
	Voraussetzungen für den Anschluss .....	2
	Anschlussverfahren .....	2
<b>B.</b>	<b>Austritt aus der SRO/SLV</b> .....	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>Ausschluss aus der SRO/SLV</b> .....	<b>3</b>
	Voraussetzungen für den Ausschluss .....	3
	Ausschluss bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht .....	3
	Ausschluss in anderen Fällen .....	4
	Ausschlussverfahren .....	5

## A. Anschluss an die SRO/SLV

### Voraussetzungen für den Anschluss

- 1 Um Anschluss bei der SRO/SLV kann ein Finanzintermediär nachsuchen, wenn er die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:
  - a) Er ist entweder Mitglied des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) oder in der Schweiz berufsmässig im Leasinggeschäft und/oder auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätig;
  - b) die mit der Verwaltung und Geschäftsführung seines Unternehmens betrauten Personen, die Aktionäre, welche mehr als 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen auf sich vereinigen, sowie sämtliche Mitarbeitenden, welche im GwG-relevanten Bereich tätig sind, geniessen einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung, und
  - c) durch seine Betriebsorganisation und internen Vorschriften stellt der Finanzintermediär die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz und aus den Reglementen der SRO/SLV sicher („**GwG-Organisation**“).
- 2 Die Finanzintermediäre haben als Voraussetzung für den Anschluss an die SRO/SLV eine verbindliche, unwiderrufliche Erklärung abzugeben, wonach sie das Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV (SRR) sowie die übrigen Reglemente und Weisungen der SRO/SLV in der jeweils gültigen Fassung in allen Teilen als für sich bindend und verpflichtend anerkennen. Sie unterwerfen sich damit insbesondere auch dem Verfahrens- und Sanktionssystem sowie allen sich aus ihrem Anschluss an die SRO/SLV gegenüber der letzteren ergebenden Pflichten.
- 3 Die Finanzintermediäre haben das Bestehen einer externen, unabhängigen Revisionsstelle („**FI-Prüfstelle**“) mit erweitertem Mandat betreffend Kontrollaufgaben gemäss GwG und den einschlägigen Reglementen der SRO/SLV nachzuweisen.

### Anschlussverfahren

- 4 Der anschlusswillige Finanzintermediär hat der Fachstelle SRO/SLV (SRO-Fachstelle) einen schriftlichen, rechtsgültig unterzeichneten Anschlussantrag an die SRO/SLV mit sämtlichen darin verlangten Beilagen und Unterlagen einzureichen. Gleichzeitig hat er eine umsatzabhängige Anschlussgebühr und einen Sockelbeitrag zur Anschlussgebühr gemäss Rz. 6 ff. des Gebührenreglements zu bezahlen.
- 5 Jede Änderung oder Mutation bezüglich der im Anschlussantrag und seinen Beilagen enthaltenen Informationen ist der SRO-Fachstelle umgehend zu melden und zu dokumentieren.
- 6 Die SRO-Fachstelle nimmt eine Vorprüfung des Antrags und der eingereichten Unterlagen vor. Sie kann weitere Dokumente und Belege einfordern, die für die Beschlussfassung über den Anschlussantrag in der SRO-Kommission notwendig sind.
- 7 Die SRO-Kommission entscheidet über den Anschluss (vgl. Art. 25 Statuten SLV). Heisst die SRO-Kommission den Antrag gut, so gilt der Finanzintermediär als der SRO/SLV angeschlossen. Der Entscheid der SRO-Kommission, auch ein ablehnender, ist nicht zu begründen und kann nicht angefochten werden.

## B. Austritt aus der SRO/SLV

- 8 Jeder angeschlossene Finanzintermediär hat unabhängig vom Grund für seine Kündigung das Recht, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten per 31. Dezember jedes Kalenderjahres aus der SRO/SLV auszutreten. Die Frist ist eingehalten wenn die Kündigung vor dem 1. Oktober des betreffenden Kalenderjahres bei der SRO-Fachstelle eintrifft. Eine Kündigung ist auch erforderlich, wenn der Finanzintermediär die Schwelle für eine berufsmässige Tätigkeit unterschreitet oder er resp. die von ihm ausgeübte Tätigkeit aus anderen Gründen, wie beispielsweise durch eine Änderung der Gesetzgebung oder der Praxis der Aufsichtsbehörden, nicht mehr dem GwG unterstellt ist. Solange ein Finanzintermediär der SRO/SLV angeschlossen ist, hat er sämtliche reglementarischen und gesetzlichen Pflichten, die sich aus dem Anschluss ergeben, einzuhalten, auch wenn seine Tätigkeit nicht mehr dem Geldwäschereigesetz unterstellt ist.
- 9 Die SRO-Fachstelle orientiert nach dem Eintreffen der Kündigung die SRO-Kommission und im Rahmen der periodischen Meldepflichten die FINMA über den Austritt.
- 10 Gegenüber dem austretenden Finanzintermediär wird der Austritt bestätigt. Er ist selber dafür verantwortlich, sich über die Folgen seines Austritts (Direktunterstellung unter die FINMA, Notwendigkeit eines Anschlusses an eine andere SRO) zu informieren und die allenfalls erforderlichen Schritte einzuleiten.
- 11 Sämtliche beim Austritt noch hängigen Verfahren, in welche der betreffende Finanzintermediär einbezogen ist, werden zu Ende geführt und durch einen Austritt nicht tangiert. Der Finanzintermediär hat Sanktionen und Kostenfolgen aus solchen Verfahren gemäss den einschlägigen Reglementen der SRO/SLV zu tragen.
- 12 Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden sämtliche Akten, welche nicht der Aufbewahrungspflicht durch die SRO/SLV unterliegen an den betreffenden Finanzintermediär zurückgesandt oder auf dessen Wunsch an eine andere SRO, der er sich zwischenzeitlich angeschlossen hat, weitergeleitet.
- 13 Der ausgetretene Finanzintermediär hat gegenüber dem SLV keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen an die SRO/SLV und keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## C. Ausschluss aus der SRO/SLV

### Voraussetzungen für den Ausschluss

#### Ausschluss bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht

- 14 Bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht hat die SRO-Kommission einen Finanzintermediär auszuschliessen, wenn der Finanzintermediär aus einer einzigen Person besteht (der angeschlossene Finanzintermediär ist eine natürliche Person und hat keine Angestellten oder der angeschlossene Finanzintermediär ist eine juristische Person und hat nur einen Angestellten, „Einmanngesellschaft“).
- 15 Setzt sich der Finanzintermediär aus mehreren Personen zusammen (der angeschlossene Finanzintermediär ist eine natürliche Person und hat Angestellte oder der angeschlossene Fi-

nanzintermediär ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die Angestellte hat) gilt Folgendes:

- a) Bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht durch eine oder mehrere Personen hat die SRO-Kommission grundsätzlich den betreffenden Finanzintermediär auszuschliessen.
- b) Die SRO-Kommission kann bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht auf den Ausschluss des Finanzintermediärs verzichten, wenn der Finanzintermediär Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach GwG bietet und die nachfolgenden Massnahmen trifft:
  - Der Finanzintermediär schliesst die Personen, welche die Meldepflicht vorsätzlich verletzt haben, umgehend und dauernd aus jeder Tätigkeit in der GwG-Organisation und im GwG-relevanten Bereich aus. Dies betrifft nicht nur die direkten Urheber der Verletzung der Meldepflicht, sondern auch andere Personen innerhalb der Organisation des Finanzintermediärs, die dabei vorsätzlich mitgewirkt haben, sei es durch Tun oder Unterlassen (namentlich im Falle von Fehlleistungen des oder der Ausbildungsverantwortlichen, bei der Anordnung und Weiterleitung von internen Weisungen oder bei internen Kontrollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung), und
  - der Finanzintermediär stellt den ordnungsgemässen Zustand umgehend wieder her.

### Ausschluss in anderen Fällen

- 16 Die SRO-Kommission kann den Finanzintermediär insbesondere in folgenden Fällen ausschliessen:
  - a) Beim Wegfall der Anschlussvoraussetzungen;
  - b) bei fahrlässiger Verletzung der Meldepflicht;
  - c) bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes und/oder des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV und seiner Ausführungserlasse;
  - d) bei wiederholten Verstössen gegen Anordnungen der FINMA und/oder der SRO/SLV;
  - e) falls der fehlbare Finanzintermediär einer Aufforderung der SRO-Kommission zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes trotz Mahnung nicht nachkommt.
- 17 Die SRO-Kommission berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere, den Inhalt und die Anzahl der Verstösse sowie das bisherige Verhalten des Finanzintermediärs und seine Rechtfertigungsgründe. Befürwortet sie den Antrag des Untersuchungsbeauftragten oder der SRO-Fachstelle auf Ausschluss, so kann sie den fehlbaren Finanzintermediär aus der SRO/SLV ausschliessen. Sie kann zusätzlich eine Konventionalstrafe gemäss Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren der SRO/SLV anordnen.
- 18 Die SRO-Kommission kann sich anstelle eines Ausschlusses eines Finanzintermediärs, welcher sich aus mehreren Personen zusammensetzt, darauf beschränken, den betreffenden Finanzintermediär zu verpflichten, die fehlbare/n Person/en aus dem Bereich der Finanzintermediation auszuschliessen. In diesem Fall darf/dürfen die betreffende/n Person/en, welche Verfehlungen gemäss Rz. 16 begangen hat/haben, im Bereich der Finanzintermediation nicht mehr für den Finanzintermediär tätig sein. Vom Bereich der Finanzintermediation auszuschliessen sind nicht nur die direkten Urheber der Verletzung, sondern auch andere Personen innerhalb der Organisation des Finanzintermediärs, die dabei vorsätzlich mitgewirkt haben, sei es durch Tun oder Unterlassen (namentlich im Falle von Fehlleistungen des oder der Ausbildungsverantwortlichen, bei der Anordnung und Weiterleitung von internen Weisungen oder bei internen Kontrollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung).

- 19 Die SRO-Kommission kann auf den Ausschluss des Finanzintermediärs verzichten, wenn sie feststellt, dass letzterer den ordnungsgemässen Zustand binnen kurzer Zeit, spätestens innerhalb von drei Monaten, wiederherstellt und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach GwG bietet. Ist dies nicht der Fall, ist der Finanzintermediär aus der SRO/SLV auszuschliessen.
- 20 Die SRO-Kommission kann anstelle eines Ausschlusses auch einen Verweis aussprechen oder eine Konventionalstrafe gemäss Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren der SRO/SLV ausfällen, wenn die Art der Verletzung der Vorschriften und die Umstände der Verfehlung den Ausschluss nicht rechtfertigen.

### **Ausschlussverfahren**

- 21 Die SRO-Kommission entscheidet über einen Ausschluss auf Antrag des Untersuchungsbeauftragten oder der SRO-Fachstelle. Die SRO-Kommission prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss gestützt auf die Sachverhaltsermittlungen des Untersuchungsbeauftragten und/oder der SRO-Fachstelle, welche für sie verbindlich sind. Sie kann vom Finanzintermediär jederzeit weitere Belege und Dokumente einfordern oder eigene Untersuchungshandlungen anordnen oder selbst vornehmen, die sie für ihre Beschlussfassung als notwendig erachtet.
- 22 Die SRO-Kommission hat dem untersuchten Finanzintermediär das rechtliche Gehör zu gewähren und ihn zur Stellungnahme zu festgestellten Verstössen aufzufordern. Sie kann dem Finanzintermediär eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme ansetzen oder ihn mündlich einvernehmen. Im letzteren Falle hat sie darüber ein Protokoll zu führen.
- 23 Der Ausschlussentscheid ist schriftlich zu begründen und kann gemäss Rz. 28 ff. des Reglements Sanktionen und Sanktionsverfahren der SRO/SLV an das Schiedsgericht weitergezogen werden.
- 24 In allen Fällen bleibt die Verhängung einer zusätzlichen Konventionalstrafe gemäss Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren der SRO/SLV vorbehalten.
- 25 Die SRO/SLV meldet die Eröffnung des Ausschlussverfahrens unter Mitteilung der Entscheidungsgrundlagen sowie den Ausschlussentscheid mit dessen Begründung unverzüglich der FINMA.
- 26 Der ausgeschlossene Finanzintermediär hat gegenüber der SRO/SLV oder dem Schweizerischen Leasingverband SLV keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen an die SRO/SLV und keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 27 Die Kosten des Ausschlussverfahrens werden dem Finanzintermediär unabhängig davon auferlegt, ob er ausgeschlossen wird oder ob die SRO-Kommission einen anderen Entscheid fällt. Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich nach dem Gebührenreglement.